

ALRIVO Vorsorgestiftung Teilliquidation infolge der Covid-19 Pandemie

Glattbrugg, den 24.11.2023

Sehr geehrte Versicherte der ALRIVO Vorsorgestiftung

Sie wurden mit Schreiben vom 16. November 2022 über den Tatbestand der Teilliquidation und die Folgen informiert. Dabei wurde Ihnen mitgeteilt, dass sich die Vermögenswerte der ALRIVO Vorsorgestiftung im Jahr 2022 wesentlich verändert hätten und die Kasse gegenwärtig über keine freien Mittel verfüge, welche im Rahmen der Teilliquidation verteilt werden könnten.

Die Aufsichtsbehörde hat diesen Entscheid des Stiftungsrats zur Teilliquidation infolge Corona mit Verfügung vom 20. Juni 2023 aufgehoben.

Der Stiftungsrat der ALRIVO Vorsorgestiftung wurde aufgefordert, im Sinne der Erwägungen einen Verteilungsplan (Stichtag, Kreis der Begünstigten, Verteilssubstrat, Aufteilung zwischen Fortbestand und Abgangsbestand anhand konkreter Verteilkriterien) zu erstellen und die Destinatäre darüber zu informieren.

Erst wenn ein rechtskräftiger Verteilungsplan vorliege, würde sich die Frage stellen, ob dannzumal (immer noch) eine wesentliche Änderung der Aktiven und Passiven vorliege. Wenn ja würden die dem Fortbestand zustehenden freien Mittel entsprechend anzupassen sein, wobei die Destinatäre auch diesen Anpassungsbeschluss bei der Aufsicht überprüfen lassen könnten.

Der Stiftungsrat ist der Aufforderung der Verfügung nachgekommen und informiert Sie mit diesem Schreiben über die getroffenen Entscheide.

Der Stiftungsrat hat die Entscheidungsgrundlagen nochmals im Detail geprüft und aufgearbeitet und den Verteilplan erstellt.

Rekapitulation der Ereignisse

Das Jahr 2020 war geprägt durch den am 16. März 2020 schweizweit verhängten «lock down», den partiellen Lockerungen ab Mai 2020 und den erneuten Betriebsschliessungen in der Gastronomie ab dem 22. Dezember 2020. Erst im Verlaufe des Jahres 2021 erfolgte eine langsame schrittweise Lockerung der Massnahmen, bis am 17. Februar 2022 die Massnahmen komplett aufgehoben wurden.

Die ALRIVO Vorsorgestiftung musste aufgrund dieser Ereignisse im Jahr 2020 eine starke Abnahme der versicherten Personen feststellen. In den Jahren 2021 und 2022 ist der Bestand im Einklang mit der Lockerung der Massnahmen wieder angestiegen, hat aber das Niveau vor der Pandemie nicht wieder erreicht.

Die angeschlossenen Arbeitgeber haben als erste Reaktion auf die Betriebsschliessungen im April 2020 Kündigungen an Arbeitnehmer ausgesprochen, die neu eingestellt worden waren und sich in der Probezeit befanden. Als absehbar wurde, dass die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung infolge «Corona» nicht so schnell gelockert werden, wurde in den Monaten Juni und Juli 2020 eine relativ grosse Anzahl von Kündigungen ausgesprochen. Im August und September

2020 wurden im Einklang mit den Lockerungen der Massnahmen verhältnismässig wenige Kündigungen ausgesprochen. Ab Oktober bis Dezember 2020 wurden in Einklang mit dem erneuten hohen Anstieg der Fallzahlen wiederum viele Kündigungen ausgesprochen. Im Januar 2021 wurden vereinzelt letzte Kündigungen infolge «Corona» ausgesprochen. Ab Februar 2021 erfolgten keine Kündigungen mehr, welche auf die behördlich verordneten Corona-Einschränkungen zurückgeführt werden können.

Der Stiftungsrat stützt sich auf das Teilliquidationsreglement der ALRIVO Vorsorgestiftung ab.

Das Teilliquidationsreglement wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt und ist auf der Internetseite der ALRIVO Vorsorgestiftung abrufbar (www.alrivo.ch).

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 21. November 2023 stellte der Stiftungsrat der ALRIVO Vorsorgestiftung folgendes fest:

Zeitrahen der Teilliquidation

Basierend auf den ausgesprochenen Kündigungen und unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Kündigungsfrist von zwei Monaten legt der Stiftungsrat den Zeitrahmen für die Teilliquidation von 01. April 2020 (Kündigung während Probezeit) und 31. März 2021 fest.

Voraussetzungen einer Teilliquidation (Art. 1 des Teilliquidationsreglements)

Insgesamt entspricht die Abnahme im festgestellten Zeitrahmen einer erheblichen Verminderung von rund 35%. Die Voraussetzung für eine Teilliquidation ist erfüllt. Eine Unterscheidung von Kündigungen seitens Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist schwierig und kann nicht mit genügender Sicherheit erfolgen. Deshalb sollen alle Austritte im Zeitraum April 2020 bis und mit März 2021 berücksichtigt werden mit folgenden Ausnahmen:

Pensionierungen, Austritte infolge Krankheit und Wiedereintritte in den Jahren 2020 und 2021 werden im Sinne der Gleichbehandlung mit den übrigen in der Stiftung verbleibenden Versicherten nicht als Austritte mitberücksichtigt. Ihr Anteil an freien Mittel verbleibt kollektiv in der Stiftung.

Stichtag für die Feststellung der freien Mittel

Stichtag für die Feststellung der freien Mittel oder einer Unterdeckung, der versicherungs- bzw. anlagentechnischen Rückstellung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des oben genannten Zeitrahmens am nächsten liegt. Gestützt auf Art. 2.1 des Teilliquidationsreglements bestimmte der Stiftungsrat den 31. Dezember 2020 als Bilanzstichtag der Teilliquidation.

Vorhandene freie Mittel (Verteilsubstrat)

Ebenfalls gestützt auf das Teilliquidationsreglement Art. 2.1. gilt für die Bestimmung der freien Mittel die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz per 31. Dezember 2020. Die freien Mittel betragen zu diesem Zeitpunkt MCHF 5.1.

Verteilplan (Art. 2.5 Teilliquidationsreglement)

Der Verteilplan ist vom unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge der Alrivo Vorsorgestiftung berechnet worden. Der Anteil der freien Mittel für die verbleibenden Destinatäre (aktiv Versicherte und Rentner) verbleibt kollektiv in der ALRIVO Vorsorgestiftung. Die ausgetretenen aktiv Versicherten erhalten ihren Anteil grundsätzlich als Einlage auf ihr Altersguthaben bei ihrer aktuellen Vorsorgeeinrichtung.

Das Verteilsubstrat wird gemäss folgendem Schlüssel anteilmässig auf die ausgetretenen Versicherten und auf die aktiven Versicherten respektive Rentenbezüger aufgeteilt:

- Die freien Mittel werden in Prozenten der gesamthaft vorhandenen Vorsorgekapitalien zwischen den aus der Stiftung austretenden und den in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen aufgeteilt.
- Freizügigkeitseinlagen und Einkaufssummen, die in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag in die Stiftung eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln vom vorhandenen Vorsorgekapital abgezogen; innert der gleichen Periode erbrachte Austrittsleistungen (Vorbezüge Wohneigentumsförderung, Scheidung) werden dem vorhandenen Vorsorgekapital hinzugerechnet.

Die am 31. Dezember 2020 verfügbaren freien Mittel werden zwischen den ausgetretenen und den verbleibenden Destinatären wie folgt aufgeteilt:

Freie Mittel zugunsten der von der Pandemie betroffenen Austritte: 9.4%

Freie Mittel zugunsten der aktiv Versicherten und Rentner: 90.6%

Die individuelle Zuteilung des Anspruchs auf freie Mittel an die ausgetretenen Versicherten während des relevanten Zeitrahmens 1. April 2020 bis 31. März 2021 erfolgt nach Massgabe des vorhandenen Altersguthabens per Austritt resp. per 31.12.2020, unter Berücksichtigung der Einlagen und Bezüge der Jahre 2018, 2019 und 2020 (vgl. vorstehend).

Einsichts- und Beanstandungsrecht

Sie haben die Möglichkeit, während 30 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Einsicht in die massgebenden Unterlagen zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind schriftlich und unter Angabe einer Begründung innerhalb dieser Frist dem Geschäftsführer zu unterbreiten. Diese werden dem Stiftungsrat vorgelegt. Sollten innerhalb dieser Frist keine Beschwerden beim Geschäftsführer eingehen oder konnten diese mit dem Stiftungsrat bereinigt werden, wird der Verteilplan rechtskräftig.

Wenn Ihre Beanstandung nicht direkt mit dem Stiftungsrat bereinigt werden kann, haben Sie die Möglichkeit, den Entscheid des Stiftungsrates von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrates überprüfen zu lassen. Die Aufsicht wird danach eine Verfügung zur Teilliquidation und zum Verteilplan erlassen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.

Zur Beantwortung von Fragen zu diesem Vorgang steht Ihnen Patrick Achermann (Tel. +41 43 210 18 99, patrick.achermann@pfs.ch) gerne zur Verfügung. Weitere Details sowie die Entscheidungsgrundlagen zum Beschluss des Stiftungsrates können Sie am Sitz der Geschäftsführung der ALRIVO Vorsorgestiftung unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes gerne einsehen.

Weiteres Vorgehen

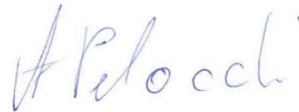
Sobald der Verteilplan rechtskräftig ist, wird abgeklärt, ob eine wesentliche Veränderung der Vermögenswerte von mehr als 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel vorliegt (Art. 2.4 Teilliquidationsreglement). Falls eine wesentliche Veränderung vorliegt, werden Sie unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung erneut informiert. Ansonsten wird den Ausgetretenen Ihr Anteil an die letztbekannte Pensionskasse oder Freizügigkeitsstiftung überwiesen. Für die aktiv Versicherten und Rentner ändert sich damit nichts. Die ALRIVO Vorsorgestiftung ist nach wie vor sicher.

Freundliche Grüsse

ALRIVO Vorsorgestiftung



Reto Candrian
Präsident des Stiftungsrates



Annamaria Pedrocchi
Vizepräsidentin des Stiftungsrates